

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Rainer Neuwald
	Telefon (0202)	563 6344
	Fax (0202)	563 8433
	E-Mail	Rainer.Neuwald@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.04.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0302/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.04.2018	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Empfehlung/Anhörung
25.04.2018	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
02.05.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
03.05.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.05.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kapitel 2		

Grund der Vorlage

Vorschlag zur Verwendung der Bundesmittel

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 1.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, im Sinne einer flexiblen Bewirtschaftung Umschichtungen zwischen den beschlossenen Maßnahmen vorzunehmen, wenn dies aus zeitlichen oder förderrechtlichen Gründen notwendig wird bzw. Mehr- oder Minderausgaben kompensiert werden müssen.
- Auf eine Berücksichtigung von Maßnahmen Dritter wird aufgrund des hohen Bedarfs für Investitionen in die kommunale Infrastruktur verzichtet.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder seit Juni 2015 bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in ihre Infrastruktur bzw. Bildungsinfrastruktur mit insgesamt 7 Milliarden Euro. Das entsprechende Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist in das Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit“ und das Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“ eingeteilt. Für jedes Kapitel stehen bundesweit 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Mit dem KInvFG Kapitel 2 unterstützt der Bund die Kommunen bei kommunalen Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Mit der Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 2017 wurden insbesondere die Förderziele und die Rahmenbedingungen festgelegt sowie die Verteilung auf die einzelnen Länder geregelt.

Nach Berechnung des Bundes entfällt ein Betrag in Höhe von ca. 1,12 Mrd. Euro auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) vom 01. Okt. 2015, in der Fassung vom 19.01.2018, sind insbesondere die Kriterien für die landesinterne Verteilung festgelegt worden (s. Anlage 2).

Fördermittel erhalten alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der Kommunen, die Fördermittel erhalten, und zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale der einzelnen Kommune nach dem GFG 2017 zur Summe der Schulpauschalen der Kommunen, die Fördermittel erhalten.

Die Stadt Wuppertal erhält danach einen Förderbetrag in Höhe von 31.173.101,- €.

Mit der in Anlage 1 aufgeführten Übersicht schlägt die Verwaltung jetzt Schulsanierungsmaßnahmen mit derzeit noch geschätzten Kosten vor, die grundsätzlich die Fördervoraussetzungen erfüllen und nach derzeitiger Einschätzung im Förderzeitraum abgewickelt werden können (vollständige Abnahme bis zum 31.12.2022 und vollständige Abrechnung im Jahr 2023).

Grundsätzlich kann bei baulichen Verzögerungen oder Mehr- bzw. Minderausgaben eine Kompensation innerhalb der genannten Maßnahmen erfolgen. Die bewilligte Fördersumme kann durch diese flexible Mittelbewirtschaftung zielgerichtet und fristgerecht genutzt werden.

Für die betreffenden Maßnahmen soll nach der Beschlussfassung mit der konkreten Planung begonnen und die Umsetzung realisiert werden.

Die erforderlichen Durchführungsbeschlüsse werden nach abgeschlossener Entwurfsplanung und Vorlage der Kostenberechnung gefasst; die Verwaltung wird regelmäßig über den Umsetzungsstand berichten.

Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sehen grundsätzlich auch eine trägerneutrale Förderung vor. Eine mögliche Weiterleitung von Fördergeldern setzt allerdings voraus, dass auch hierzu ein kommunaler Anteil gewährt wird. Neben einem kommunalen Finanzie-

rungsanteil müsste die Stadt sämtliche Risiken einer Weiterleitung tragen und gegenüber dem Land verantwortlich bleiben.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen, angesichts der eigenen Finanzschwäche und des hohen Eigenbedarfs schlägt die Verwaltung keine Beteiligung Dritter am Förderverfahren vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

s. Anlage

Kosten und Finanzierung

Die Abwicklung des Förderprogramms nach KInvFG Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“ ist im Haushaltsplan 2018/2019 mit der Vereinnahmung der Zuwendungen und der Weiterleitung an das Gebäudemanagement berücksichtigt. Der geforderte kommunale Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten sowie die Differenz zu den ermittelten Gesamtkosten werden aus Mitteln der Bildungspauschale und des Gebäudemanagements Wuppertal finanziert.

Zeitplan

Die Maßnahmen umfassen den Zeitraum 2018 – 2021.

Anlagen

Anlage 1	Maßnahmen-Übersicht
Anlage 2	KInvFG NRW